



Antwort zur Anfrage Nr. 1931/2019 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Mehrwegverpflichtung und Plastikreduzierung auf Mainzer Festen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Vorgaben macht die Verwaltung für die Veranstalter von Festen im Hinblick auf die Verwendung von Mehrweg- und Plastikeinweggeschirr?

Bei Verträgen mit Dritten über die Flächenüberlassung in der Zuständigkeit des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften ist festgelegt, dass der Verkauf von Getränken in Mehrweg-Pfand-Behältnissen zu erfolgen hat.

2. Welche Vorgaben macht die Verwaltung bei städtischen Festen und Märkten im Hinblick auf Mehrweg- und Plastikeinweggeschirr?

Es gelten die Prinzipien von Nachhaltigkeit (Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen) gem. § 13 Abs. 2 und 6 der Satzung für Märkte und Volksfeste (SMV). Insbesondere zur Abfallvermeidung ist die Verwendung von Einweggeschirr grundsätzlich ausgeschlossen. Getränke zum sofortigen Verbrauch dürfen grundsätzlich nur in bepfandeten Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. Speisen zum sofortigen Verzehr dürfen grundsätzlich nicht in Einweggeschirr (außer Papier und Pappe sowie zum Verzehr geeignete Materialien) abgegeben werden.

a. Sind diese Vorgaben in den Verträgen abgesichert?

Ja, die Auflagen sind Bestandteil der Vertragsbedingungen und gelten für alle in der Satzung für Märkte und Volksfeste genannten Veranstaltungen.

b. Wenn nein, warum nicht? (Bitte die Veranstaltungen einzeln auflisten)

entfällt, siehe oben.

3. Wie kontrolliert die Stadt die bestehende Mehrwegverpflichtung?

Die Marktverwaltung stellt bei den satzungsgemäßen Festen und Märkten eine regelmäßige Präsenz sicher. Sofern Verstöße festzustellen sind, werden die jeweiligen Betreiber angesprochen und die Benutzung untersagt. Beim Feststellen von wiederholten Verstößen ergeht eine schriftliche Abmahnung.

Mainz, 11. Dezember 2019

In Vertretung:

gez.

Dr. Eckart Lensch

Beigeordneter